

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1989

Geschäftszahl

89/16/0164

Rechtssatz

Unentgeltlichkeit liegt nur dann vor, wenn von der Universität bzw einer anderen von § 2 Abs 2 UOG erfassten Einrichtung keine wie immer geartete und noch so geringwertige Gegenleistung zu erbringen ist.